



# ZUCHT UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN (ZEO) FÜR JACK RUSSELL TERRIER UND PARSON RUSSELL TERRIER

## I. PRÄAMBEL:

Die vorliegende ZEO regelt die Rahmenbedingungen für die auf die Erhaltung und Verbesserung der Rassen ausgerichtete Zucht von Parson Russell Terriern und Jack Russell Terriern (FCI Standard Nr. 339, 345) für das Gebiet der Republik Österreich. Sie ist für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer eine Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) in Anspruch genommen wird verbindlich, unabhängig von einer Mitgliedschaft zum P&JRTC.

Grundlage dieser Zuchtordnung sind die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und das Internationale Zuchtreglement der Fédération Internationale Cynologique (FCI) sowie die geltenden Österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsbestimmungen. Überall dort, wo gesonderte Regelungen in dieser ZEO nicht erwähnt sind, gelten die entsprechenden Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV und der FCI, so insbesondere die Bestimmungen der §§ 2 (Züchter und ihre Rechte sowie Pflichten) und 3 (Zuchtrechtsabtretung) der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV.

Die im folgenden geregelten Rahmenbedingungen dienen dem Erhalt der Genvielfalt der betreuten Rassen und unterstützen die Bemühungen des ÖKV zur Verhinderung von Qualzucht jeglicher Art unter Beachtung der Eigenverantwortung der Züchter und deren Verantwortung gegenüber ihren Hunden und den Welpenkäufern.

## II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

### A) Züchter:

Züchter ist – mit Ausnahme der Fälle von Zuchtrechtsabtretungen (siehe § 3 der ZEO des ÖKV) - der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung. Als Eigentümer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde nachweisen kann. Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

### B) Zuchtwart:

Der Zuchtwart und dessen Stellvertreter sind für die Betreuung der oben genannten Rassen in Österreich gemäß der ZEO des P&JRT Club verantwortlich; sie stehen allen P&JRT Club Mitgliedern zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Seite.

Der Zuchtwart kontrolliert die Einhaltung der ZEO, sanktioniert Verstöße gegen die ZEO und kann bei Bedarf auf Vorstandsbeschluss (einfache Mehrheit) Überbefundungen anordnen, die den Charakter einer verpflichtenden Zuchtauflage haben. Er ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen und dem Vorstand darüber unverzüglich zu berichten.

### C) Verpflichtende Zuchtauflagen:

Diese legen den zeitlichen Rahmen der Zulässigkeit des Zuchteinsatzes von Rüden und Hündinnen und den gesundheitlichen Mindeststandard fest, ohne dessen Einhaltung ein Zuchtvorgang nicht stattfinden darf; Im Falle des Verstoßes gegen diese ist nach II. E) vorzugehen.

Der Zuchtwart ist ermächtigt, über vor dem beabsichtigten Deckakt einzubringenden schriftlichen Antrag des Züchters in begründeten Fällen hinsichtlich der zeitlichen Rahmenbedingungen Ausnahmen zu genehmigen, ansonsten nur im Einvernehmen mit dem Vorstand.

### D) Prädikate:

Welpen von Eltern, die auf mindestens einer jagdlichen Prüfung einen Preis erlangt haben, erhalten das Prädikat „aus jagdlich geprüften Eltern“, welches auf den Abstammungsnachweisen zu vermerken ist.

### E) Verstoß gegen die ZEO:

Gegen diese ZEO verstößt, wer die unter III. genannten Rahmenbedingungen der Zucht und/oder die unter IV. angeführten verpflichtenden Zuchtauflagen und/oder die Bestimmungen zum Einsatz von ausländischen Deckrüden unter V. dieser ZEO zum Zeitpunkt der Belegung der Hündin nicht einhält.

Die Nichteinhaltung dieser ZEO führt zur Verhängung einer Zuchtstrafe von je € 500,-- für den Hündinnen-Eigentümer (im Fall von Zuchtrechtsabtretung für den zum Deckzeitpunkt berechtigten Besitzer) und den Deckrüden-Eigentümer durch den Zuchtwart. Ist der Züchter gleichzeitig auch Besitzer des Deckrüden, beträgt die Zuchtstrafe € 1.000,--. Zusätzlich wird die bis zu 5-fache Eintragungsgebühr des P&JRTC pro Welpen (siehe X. GEBÜHREN) fällig. Alle Zuchtverstöße werden veröffentlicht.

Besonders schwerwiegende Verstöße bzw. wiederholte Verstöße gegen diese ZEO, die nicht bereits abschließend durch die angeführten Bestimmungen geregelt sind, können sowohl als Disziplinarangelegenheiten im Sinne der Statuten des P&JRTC wie auch der Satzungen des ÖKV zusätzlich geahndet werden.

## III. RAHMENBEDINGUNGEN DER ZUCHT:

(1) Rüden dürfen vom vollendeten 12. Monat bis an ihr Lebensende, jährlich aber höchstens vier Mal innerhalb der Österreichischen Population zum Deckeinsatz herangezogen werden.

(2) Hündinnen dürfen vom vollendeten 18. Monat, längstens jedoch bis zum vollendeten 9. Lebensjahr zur Belegung gelangen; die Höchstzahl der Würfe einer Hündin ist mit fünf begrenzt.



- (3) Eine Hündin, aus deren Deckung ein Wurf hervorgegangen ist, darf erst wieder nach Ablauf von zumindest 365 Tagen belegt werden.
- (4) Rüde und Hündin müssen vor ihrem ersten Zuchteinsatz wenigstens einmal auf nationalen oder internationalen Ausstellungen mit mindestens dem Formwert „Gut“ beurteilt worden sein.
- (5) Um den Verlust an genetischer Vielfalt zu begrenzen, dürfen Verpaarungen höchstens zweimal wiederholt werden, wobei auch vor dem 1.10.2014 gefallene Würfe bei der Berechnung berücksichtigt werden. Die Eintragungsgebühr pro Welpen beträgt bei der ersten Wurfwiederholung 55€, bei der zweiten Wurfwiederholung 80€.
- (6) Um den Genpool der Rassen PRT und JRT möglichst weit zu halten, können kupierte Hunde, die nach dem 01.01.2008 geworfen wurden und demnach von der Teilnahme an Ausstellungen in Österreich ausgeschlossen sind, stattdessen auf Antrag des Eigentümers des Hundes von einem Formwertrichter des P&JRTC im Rahmen einer Clubschau oder jagdlichen Anlagenprüfung ebenfalls den geforderten Formwert erlangen; diese Beurteilung gilt nicht als Teilnahme an dieser Clubschau, ersetzt jedoch die in III. (4) genannte Rahmenbedingung.
- (7) Ausländische Deckrüden gelten dann als zuchttauglich, wenn sie im Land ihrer Eintragung zur Zucht zugelassen sind. Die Erfüllung der ausländischen Zuchtbedingungen ist dem P&JRTC nachzuweisen. Liegt keine Patella-Untersuchung vor, muss die Zuchthündin mit Patellaluxation Grad 0/0 befundet worden sein. Die ÖHVB-Eintragung von Welpen ausländischer Deckrüden richtet sich nach den Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV in der jeweils geltenden Fassung.

#### IV. VERPFLICHTENDE ZUCHTAUFLAGEN:

Sämtliche hier aufgelistete Zuchtunterlagen von Rüde und Hündin haben vor dem Deckakt beim Zuchtwart aufzuliegen. Der Züchter ist für die rechtzeitige und nachweisliche Erbringung dieser Zuchtunterlagen zuständig. Im Folgenden gelten Hunde in Bezug auf DNA-Tests als „frei durch Abstammung“, wenn sie direkte Nachkommen von selbst freigestellten Eltern sind. Über mehrere Generationen kann „frei durch Abstammung“ nur anerkannt werden, wenn die Abstammung lückenlos mittels DNA-Abstammungsgutachten belegt ist.

##### a) PLL-DNA-Test:

Zum Deckzeitpunkt muss mindestens einer der beiden Paarungspartner „PLL clear“ (frei) getestet sein oder „clear by parentage“ (frei durch Abstammung) sein.

##### b) LOA-DNA-Test:

Bei PRT muss zum Deckzeitpunkt mindestens einer der beiden Paarungspartner „LOA clear“ (frei) getestet sein oder „clear by parentage“ (frei durch Abstammung) sein.

##### c) SCA-DNA-Test:

Bei PRT muss zum Deckzeitpunkt mindestens einer der beiden Paarungspartner „SCA clear“ (frei) getestet sein oder „clear by parentage“ (frei durch Abstammung) sein.

##### d) Augenuntersuchung:

Die Erstuntersuchung ist frühestens mit einem Jahr und bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr vorzunehmen; sie behält ihre Gültigkeit für die Dauer von einem Jahr. Die Diagnosen Katarakt, primäre Linsenluxation oder PRA schließen einen Zuchteinsatz aus. Bei den weiteren am Formular angeführten Augenerkrankungen ist ein Zuchteinsatz unter der Voraussetzung zulässig, dass der Paarungspartner nachweislich frei von davon ist.

Die Augenuntersuchung darf nur von Tierärzten vorgenommen werden, die dem Arbeitskreis Veterinärphthalmologie (AKVO) Österreich e.V. oder dem European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO), gleichwertigen ausländischen Organisationen oder veterinärmedizinischen Universitäten eines Landes angehören.

##### e) Patellaluxation:

Vor dem ersten Zuchteinsatz ist eine Untersuchung auf Patellaluxation nachzuweisen. Die Hunde müssen zum Untersuchungszeitpunkt mindestens 1 Jahr alt sein. Untersuchungen in Österreich dürfen nur von Tierärzten, welche die Seminare der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner (VÖK) absolviert haben durchgeführt werden und es sind die Befundformulare des Arbeitskreises für Veterinärmedizinische Erbhygiene (AKVE) zu verwenden.

Es ist anzustreben, dass vorrangig mit Zuchthunden mit Patellaluxation Grad 0 gezüchtet wird; ein Hund mit Patellaluxation Grad 1 kann zur Zucht eingesetzt werden, wenn der Paarungspartner mit Patellaluxation Grad 0 befundet wurde. Wurde ein Hund mit Patellaluxation Grad 1 oder der Anmerkung „reitende Patella“ bei Patellaluxation Grad 0 befundet, gilt die Zuchtzulassung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Soll er auch danach zur Zucht verwendet werden, muss eine zweite Untersuchung nach Vollendung des 3. Lebensjahres erbracht werden um auszuschließen, dass sich der Befund verschlechtert hat.

##### f) Audiometrische Untersuchung (AeP) der Welpen:

Alle Welpen müssen vor der Abgabe audiometrisch untersucht werden, die Befunde sind fristgerecht dem Zuchtwart zu übermitteln. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird im Abstammungsnachweis vermerkt.

**Anmerkung:** Zum Ausschluss beid- aber auch einseitiger Taubheit wird angeraten, nur mit beidseits hörenden Hunden zu züchten.



## **V. DECKAKT UND DECKVEREINBARUNGEN:**

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 6 der ZEO des ÖKV in der jeweils geltenden Fassung. Vor jedem Deckakt haben sich die Zuchtberechtigten bzw. Eigentümer der Zuchthunde wechselseitig davon zu überzeugen, dass Rüde und zu belegende Hündin die Rahmenbedingungen und verpflichtenden Zuchtauflagen des P&JRTC Clubs erfüllen.

## **VI. ZUCHTSTÄTTENKONTROLLE UND WURFBESICHTIGUNG:**

Die Wurfbesichtigung und die Kontrolle des Gesundheitszustandes der Mutterhündin erfolgt durch den seitens des Züchters beigezogenen Tierarzt.

Beim ersten Wurf einer Zuchtstätte erfolgt eine Zuchtstättenkontrolle durch den Zuchtwart, seinen Stellvertreter oder eine von diesem namhaft gemachte fach- und sachkundige Person aus dem Kreis des Vorstandes des P&JRTC nach entsprechend zeitgerechter Vorankündigung gegenüber dem Züchter. Weitere Zuchtstättenkontrollen und Wurfbesichtigungen können bei Bedarf jederzeit unter Vorankündigung gegenüber dem Züchter durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der Zuchtstättenkontrolle bzw. der Wurfbesichtigung sind von den diese durchführenden Personen auf dem Formblatt des P&JRTC zu bestätigen.

## **VII. ABGABE DER WELPEN:**

Welpen dürfen nicht vor dem 57. Lebenstag (= vollendete achte Lebenswoche) abgegeben werden. Vor der Abgabe, welche jedenfalls erst nach der Wurfbesichtigung und der audiometrischen Untersuchung zu erfolgen hat, müssen die Welpen dem Alter entsprechend geimpft, mit einem Microchip gekennzeichnet und mehrmals entwurmt sein. Welpen, die im Inland oder in andere EU-Staaten verkauft werden, ist ein EU-Heimtierausweis mitzugeben. In allen anderen Fällen obliegt es dem Züchter, in Abstimmung mit dem Welpenkäufer die nötigen Dokumente zu beschaffen. Der Abstammungsnachweis ist unverzüglich nach dessen Ausstellung durch den P&JRTC sowie den ÖKV nachzureichen.

## **VIII. FORMBLÄTTER:**

Die Belegung der Hündin ist vom Deckrüdeneigentümer auf dem ÖKV-Formblatt „DECKBESCHEINIGUNG“ für das ÖHZB zu bestätigen. Dieses und das EINTRAGUNGSFORMULAR für das ÖHZB (beide im Original), sowie die originale Ahnentafel der Hündin, eine Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden, die Zuchtstättenkarte und allfällige sonstige Nachweise (Gesundheitsunterlagen, Championats- u/o. Leistungsurkunden der Elterntiere, Wurfbesichtigungsformular des P&JRTC, Audiometriebefunde der Welpen) sind vollständig binnen längstens 9 Wochen nach der Geburt des Wurfs per eingeschriebener Post an den Zuchtwart zu übermitteln. Bedeckungen und Würfe sind binnen 2 Wochen dem P&JRTC zu melden.

Fristversäumnis führt zu einer erhöhten Eintragungsgebühr. Durch den ÖKV verrechnete Mehrkosten, die durch Fristversäumnis des Züchters gegenüber dem P&JRTC verursacht wurden, gehen zu Lasten des Züchters.

## **IX. WELPENVERMITTLUNG und VERÖFFENTLICHUNGEN AUF DER HOMEPAGE:**

Die Welpenvermittlung ist ein Service des P&JRTC Club. Sie wird ausschließlich auf Grund der Informationen des Züchters tätig und übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von veröffentlichten Angaben. Es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch der Züchter gegenüber dem P&JRTC Club und dessen Funktionären auf Vermittlung der Welpen.

Veröffentlichungen auf der Homepage des P&JRTC sowie sonstige Serviceleistungen im Sinne des Pkt. IX. werden seitens der Verbandskörperschaft nur erbracht, wenn die erforderlichen Nachweise lt. III. und IV dieser ZEO fristgerecht beim Zuchtwart eingelangt sind und der Züchter dieses Service wünscht.

## **X. GEBÜHREN:**

Für die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen steht dem P&JRTC wie auch dem ÖKV eine Eintragungsgebühr zu. Jene des P&JRTC wird jährlich vom Vorstand festgelegt und verlaublich;

## **XI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN:**

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Parson und Jack Russell Terrier Club (ZEO des P&JRTC) treten ab 01.03.2015 in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Bestimmungen heben sich alle vorangegangenen Zucht- und Eintragungsbestimmungen samt allfälligen ergänzenden Beschlüssen auf.